ESF+

Finanzplanebene	Bezeichnung
21.02.2.	BRAFO Netzwerkstelle

## A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1.	Findet ein Transf	er von staatlichen Mitteln statt?
	Ja ⊠	Nein □, siehe Begründung
В	egründung:	
<ol> <li>Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem N nicht erhalten hätte?</li> </ol>		te?
В	Ja ⊠ egründung:	Nein □, siehe Begründung





3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja ⊠ Nein ⊠, siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja ⊠ Nein ⊠, siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja ⊠ Nein ⊠

Begründung:

Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.

Nur sofern <u>alle</u> Fragen mit "Ja" beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?





	Ja ⊠ (Teil B und C sind ebenfalls auszufullen)  Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe ⊠				
	Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung □				
	(Siehe Erläuterungen zu den Beihilfemerkmalen)				
B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme					
	Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch  □ AGVO Artikel  □ DAWI-De-minimis-VO  □ DAWI-Freistellungsbeschluss (sofern Beihilferelevanz besteht)  □ sonstiges:				
	☐ Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich. ☐ Notifizierung ☐ AGVO-"Blitzmeldung"				
	<ul> <li>Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist <u>nicht</u> erforderlich, weil die Maß- nahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch</li> <li>DAWI-De-minimis-VO</li> </ul>				
	□ DAWI-Freistellungsbeschluss (sofern Beihilferelevanz besteht)				
	<b>Begründung</b> für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:				
	Die Prüfung der der Beihilferelevanz erfolgt erst für das im Wettbewerbsverfahren ausgewählte Vorhaben. Vorab ist daher noch keine verifizierbare Aussage zur Erfüllung der Beihilfemerkmale möglich. Der Beihilfeprüfvermerk wird Bestandteil der System-/Projektakte.				
	Sofern sich im Ergebnis der Prüfung eine Beihilferelevanz bestätigt, ist unter Berücksichtigung der inhaltlichen Gesamtausrichtung des BRAFO-Begleitprojektes vorbehaltlich abschließender Prüfung eine Freistellungsfähigkeit auf der Grundlage des DAWI-Beschlusses zu erwarten.				

## C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21





⊠ nein	
□ ja 👄	<ul> <li>Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:</li> <li>Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.</li> <li>Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.</li> <li>Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.</li> </ul>
Begründung:	



